

# RS OGH 1996/10/17 2Ob2320/96g, 3Ob338/98x, 1Ob109/13f

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.10.1996

## Norm

UbG §33

## Rechtssatz

Nur weitergehende Beschränkungen im Sinne des § 33 Abs 3 UbG sind durch die gerichtliche Zulässigkeitserklärung der Unterbringung als solche nicht gedeckt. Dadurch, daß der Gesetzgeber lediglich bei weitergehenden Maßnahmen im Sinne des § 33 Abs 3 UbG eine besondere Anordnung, und die Möglichkeit der Überprüfung durch das Gericht vorgesehen hat, hat er auch zum Ausdruck gebracht, daß Beschränkungen der Bewegungsfreiheit auf mehrere Räume oder auf bestimmte räumliche Bereiche keiner besonderen Anordnung bedürfen, und daß auch die Einhaltung der Grundsätze des § 33 Abs 1 UbG nicht der weiteren gerichtlichen Überprüfung unterliegt.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 2320/96g  
Entscheidungstext OGH 17.10.1996 2 Ob 2320/96g
- 3 Ob 338/98x  
Entscheidungstext OGH 26.05.1999 3 Ob 338/98x  
nur: Beschränkungen der Bewegungsfreiheit auf mehrere Räume oder auf bestimmte räumliche Bereiche bedürfen keiner besonderen Anordnung, und die Einhaltung der Grundsätze des § 33 Abs 1 UbG unterliegt nicht der weiteren gerichtlichen Überprüfung. (T1)
- 1 Ob 109/13f  
Entscheidungstext OGH 18.07.2013 1 Ob 109/13f  
Auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0105731

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

11.10.2013

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)